

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Eine allgemeine, rationelle und beförderliche Durchführung der Art. 16 und 17 des eidg. Forstpolizeigesetzes wird nur stattfinden, wenn der Bund diese Angelegenheit speziell an die Hand nimmt.
2. Der Bund sollte von den Kantonen verlangen, am besten durch eine eidg. Vollziehungsverordnung, daß sie,
 - a. die Wirtschaftspläne nur durch dazu befähigte Forstleute anfertigen lassen;
 - b. sich darüber ausweisen, wie sie eine möglichst rasche Anfertigung der Wirtschaftspläne, namentlich der provisorischen, durchzuführen gedenken;
 - c. dem Bund die Möglichkeit bieten, eine Kontrolle über die Qualität der Betriebsoperate auszuüben.
3. Der Bund sollte die Aufstellung der Wirtschaftspläne durch Unterstützung zu fördern suchen.
4. Für das ganze eidg. Forstgebiet sollte im Verein mit den kantonalen Forstbehörden eine einheitliche Taxations-Instruktion entworfen werden.

Gesetze und Verordnungen.

Gestützt auf das Gesuch des schweiz. Forstvereins um Gründung einer forstlichen Versuchsanstalt macht das eidgenöss. Forstinspektorat dem Departement für Handel und Landwirtschaft folgenden

Vorschlag für die Organisation des forstlichen Versuchswesens.

Art. 1. Zur Anstellung von wissenschaftlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Versuchen auf dem Gebiete der gesammten Forstwirtschaft wird eine eidg. forstliche Versuchsanstalt gegründet. Dieselbe ist zugleich Zentralanstalt für die vorhandenen und noch zu errichtenden forstlich meteorologischen und phänologischen Beobachtungsstationen (Art. 6).

Art. 2. Diese Versuchsanstalt wird mit der Forstschule am eidg. Polytechnikum in Zürich verbunden, an der ein dritter Fachlehrer und ein Assistent anzustellen ist.

Art. 3. Die Leitung der Versuchsanstalt wird einem der drei Fachlehrer übertragen.

Sämtliche Lehrer an der Forstschule sind verpflichtet, bei den Untersuchungen und Versuchen, soweit sie in ihre Lehrfächer einschlagen, nach Maßgabe des Arbeitsplanes mitzuwirken. Die jedes Jahr zu erneuernden

Arbeitspläne werden vom Vorstande der Versuchsanstalt entworfen und von der Spezialkonferenz der Forstschule behufs Vorlage an die Kommission (Art. 7) vorberathen.

Art. 4. Die Kantone gestatten der Versuchsanstalt in den auf ihrem Gebiete liegenden Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen im Einverständniß mit den Kantonal-Forstbeamten ständige Versuchsflächen anzulegen und Versuche und Untersuchungen anzustellen und zwar ohne Anspruch auf Ersatz für allfällige mit den auszuführenden Arbeiten unvermeidlich verbundenen Schädigungen.

Sie übernehmen die Pflicht, alle im Interesse des Versuchswesens zu treffenden ständigen Vorkehrungen und Einrichtungen gegen Veränderungen und Beschädigungen zu schützen.

Art. 5. Soweit es die Verhältnisse gestatten, fördern die Kantone und die Gemeinden mit großem Waldbesitz das Versuchswesen dadurch, daß sie durch ihre Forstbeamten Versuche und Untersuchungen auf eigene Kosten ausführen lassen und die Ergebnisse derselben der Versuchsanstalt zur Verfügung stellen.

Ueber die Ausführung derartiger Arbeiten haben sich die kantonalen und Gemeindeforstbeamten mit dem Vorstande der Versuchsanstalt zu verständigen.

Art. 6. Ueber die Errichtung forstlich meteorologischer und phänologischer Beobachtungsstationen verständigt sich der Bundesrat mit den Kantonsregierungen.

Der Bund übernimmt die Kosten der ersten Einrichtung, die Kantone sorgen für deren Unterhaltung und die sorgfältige Ausführung der Beobachtungen und bezahlen die dahерigen Kosten.

Art. 7. Zur Ueberwachung des gesamten Versuchswesens wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus:

- a. dem Präsidenten des eidg. Schulrathes, als Präsident,
- b. dem eidg. Forstinspektor,
- c. einem vom Bundesrathe zu wählenden Mitgliede.

Der Vorstand der eidg. Versuchsanstalt ist Altkuar dieser Kommission mit berathender Stimme.

Art. 8. Diese Kommission prüft und genehmigt die Arbeitspläne (Art. 3), die Rechnungen und Jahresberichte (Art. 9), überwacht die Arbeiten der Versuchsanstalt, ordnet die Publikation der Resultate derselben an und vermittelt den Verkehr mit dem Bundesrathe und den Kantonsregierungen.

Sie gibt den Kantonen, welche sich beim Versuchswesen selbstthätig betheiligen, Gelegenheit, sich bei den Sitzungen, in welchen der Arbeitsplan und der Jahresbericht berathen werden, vertreten zu lassen.

Die Pflichten und Rechte des Vorstandes der Versuchsanstalt ordnet die Kommission im Sinne des Art. 9 durch eine Instruktion für denselben.

Art. 9. Dem Vorstande der Versuchsstation liegt ob:

- a. die Anordnung, beziehungsweise Ausführung der durch den Arbeitsplan projektirten Beobachtungen, Untersuchungen und Versuche;
- b. die Vertheilung und Ueberwachung der durch andere Professoren der Anstalt, die Assistenten und die Forstbeamten der Kantone und Gemeinden auszuführenden Arbeiten;
- c. die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Ergebnisse sämmtlicher Untersuchungen und Beobachtungen und deren Publikation, letztere nach vorangegangener Gutheisung der diesfälligen Vorlagen durch die Kommission (Art. 8);
- d. der Verkehr mit der Kommission und mit allen sich beim Versuchswesen betheiligenden Professoren und Forstbeamten, sowie mit auswärtigen Versuchsanstalten;
- e. die Entwerfung der Arbeitspläne, die Führung der Rechnung und die Ausarbeitung des Jahresberichtes;
- f. die Besorgung des Aktuariats der Kommission.

Zu möglichst nußbringender Verwerthung der Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen hat er sich mit dem Vorstand der meteorologischen Abtheilung der Sternwarte in Zürich in Verbindung zu setzen.

Art. 10. Der Bund weist der Versuchsanstalt in der forst- und landwirtschaftlichen Schule oder deren Nähe die erforderlichen Räumlichkeiten an und sorgt für die nöthigen Maschinen und Instrumente. Diese Untersuchungen und die physikalischen und physiologischen Beobachtungen sind in den Laboratorien der forst- und landwirtschaftlichen Schule auszuführen.

Art. 11. Der Vorstand der Versuchsanstalt und der Assistent erhalten ihren fixen Gehalt aus der Kasse des Polytechnikums. — Alle übrigen Ausgaben der Versuchsanstalt werden aus dem durch Bundesbeschluß vom hiefür bewilligten Kredit im Betrage von Fr. bezahlt.
